
Landratsbeschluss über die Beteiligung des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden an der DIAX Holding

vom 11. März 1998¹

Der Landrat,

gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 1969 über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden², in Ausführung von § 4 Abs. 4 der Vollziehungsverordnung vom 3. Juli 1996 zum Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN-Verordnung)³,

beschliesst:

1.

Das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) beteiligt sich am Aktienkapital der DIAX Holding, Zug, im Betrage von Fr. 1 800 000.- durch Zeichnung von 18 000 Namenaktien mit einem Nominalwert von Fr. 100.- anfänglich liberiert mit voraussichtlich 20%.

2.

Der EWN-Verwaltungsrat wird ermächtigt, der DIAX Holding Aktionärsdarlehen im Umfange des nicht liberierten Aktienkapitals einzuräumen.

3.

Der EWN-Verwaltungsrat wird ermächtigt, bei späteren Aktienkapitalerhöhungen der DIAX Holding entsprechend der Aktienbeteiligung des EWN weitere Aktien zu zeichnen.

4.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum; er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

¹ A 1998, 469, 1048

² NG 642.1

³ NG 642.11

642.41

² Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes¹ in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹ NG 132.2